

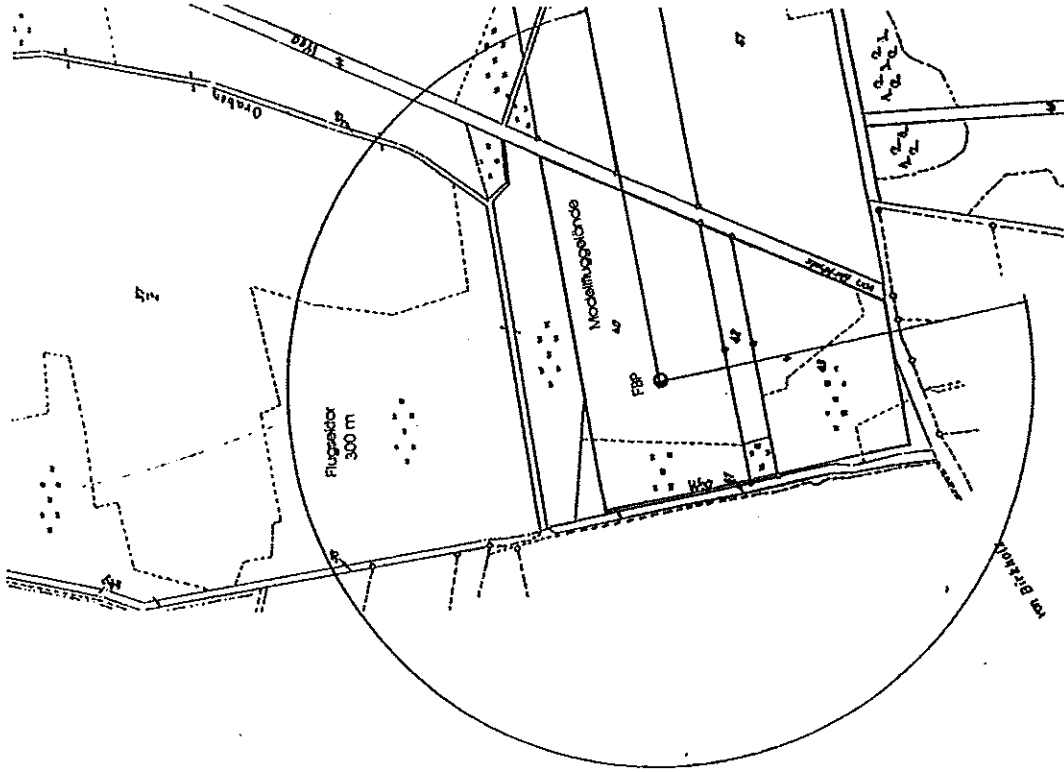
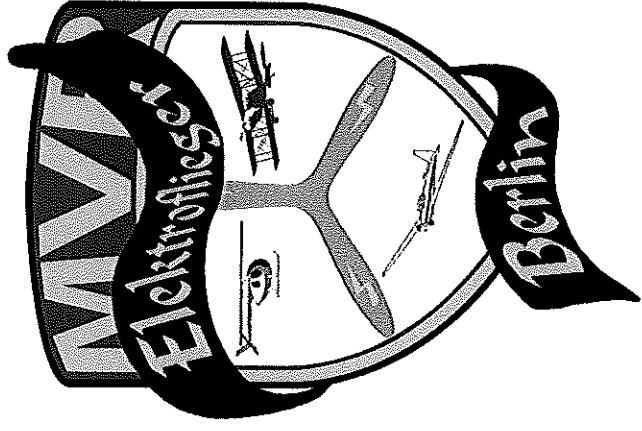
Sport- und Flugplatzordnung

SFO

für den

Segel- und Elektroflugplatz

- Birkholz -



Sport- und Flugplatzordnung (SFO)

1. Örtliche Lage, Pachtfläche, Flugsektor, Flugzeiten

- 1.1 Der Modellflugplatz des MVR befindet sich östlich von Birkholz im Landkreis Barmen.
- 1.2 Die vom Verein gepachtete trapezförmige Fläche ist nördlich und westlich von Gräben, südlich vom Löhmer Weg und östlich vom Börmicker Weg begrenzt.
- 1.3 Der für den Modellflugbetrieb nutzbare Flugsektor, sowie die Lage der Pachtfläche mit Start und Landebahn, des Zugangs, der Zufahrt und der Sicherheitszone sind in der Geländeskizze auf der letzten Seite dargestellt.
- 1.4 Flugzeiten, täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, solange der Flugbetrieb nicht mit Lärmimmission verbunden ist.

2. Benutzungsrichtlinien

- 2.1 Rechtsgrundlage für den Modellflugbetrieb ist der Erlaubnisbescheid der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 10. Februar 2010 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1a und Abs. 4 Luftverkehrsordnung (LuftVO) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für Segel- und Elektroflugmodelle bis 25 kg Gesamtmasse.
- 2.2 Zum Flugbetrieb sind nur Mitglieder des MVR mit ausreichender Modellhalter – Haftpflichtversicherung zugelassen, Tages – oder Wochenmitglieder (Gasflieger) bedürfen außerdem die Genehmigung des Vorstandes und der Anwesenheit eines verantwortlichen Mitgliedes beim Flugbetrieb.
- 2.3 Wegen der Nähe zum Ortsgebiet Birkholz, in westlicher Richtung, ist der Flugbetrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren verboten. Es dürfen ausschließlich Segel- und Elektroflugmodelle mit einer Gesamtflugmasse von 25 kg betrieben werden.
- 2.4 Der gleichzeitige Flugbetrieb von mehr als drei Modellen darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Flugleiters, der selbst nicht am Flugbetrieb teilnimmt, ausgeführt werden. Jedes Mitglied kann diese Position einnehmen. Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten. Außerdem sind die notwendigen Einträge im Flugleiterbuch vorzunehmen. Dieses befindet sich im Frequenzkasten.
- 2.5 In jedem Falle ist der Schutz von Natur und Umwelt zu beachten.

3. Sicherheitsregeln

- 3.1 Jeder Modellflugportier hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Modellflugbetrieb und insbesondere andere Personen und Sachen nicht gefährdet, gestört oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Wer sich fahrlässig verhält und/oder schuldhaft handelt, gefährdet die Nutzung des Modellflugplatzes.
- 3.2 Der Flugsektor in Ortsrichtung Birkholz ist eingeschränkt. Es besteht absolutes Flugverbot im Ortsbereich Birkholz, besonders im Umkreis des Storchennestes, sowie am Vorbereitungsplatz auf dem Fluggelände. Ebenfalls ist der Flugbetrieb im westlichen Flugsektor, aufgrund der Ortsnähe, so einzuschränken, wie es bei Starts und Landungen erforderlich ist.
- 3.3 Bei landwirtschaftlichen Arbeiten im Bereich des Flugsektors ist der Flugbetrieb der Situation anzupassen. Anflüge auf Personen und Tiere sind zu unterlassen.
- 3.4 Alle anwesenden Mitglieder müssen dazu beitragen, besonders bei Flugbetrieb, die Pachtfläche von unbefugten Personen freizuhalten. Diese sind nachdrücklich, aber freundlich, vor allem mit Hinweis auf Sicherheitsbelange, in die Sicherheitszone zu verweisen und im Bedarfsfall zum Verlassen des Geländes aufzufordern.

4. Flugbetrieb

- 4.1 Vor jedem Start hat der Modellflieger sich davon zu überzeugen, dass alle Voraussetzungen für eine sichere Flugdurchführung gegeben sind. (z.B. Betriebsfähigkeit der Fernsteuerung)
- 4.2 Während des gesamten Fluges muß das Flugmodell ständig vom steuernden Modellflieger beobachtet und beherrscht werden können.
- 4.3 Jeder Modellflieger hat seinen Flugradius entsprechend - seinem Sehvermögen und seiner Flugerfahrung - Sichtweite, Lichtverhältnisse und anderen wetterbedingten Umständen anzupassen.

4.4 Bemannten Luftfahrzeuge ist stets rechtzeitig auszuweichen.

- 4.5 Während der Benutzung der umliegenden Flächen durch Personen, Fahrzeuge, Reiter oder Radfahrer ist ein Überfliegen nur in ausreichender Sicherheitshöhe zulässig.
- 4.6 Start- und Landevorgänge sind vermehrmlich anzusagen und so auszuführen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
- 4.7 Funkstörungen und Abstürze sind mehrmals laut auszurufen.
- 4.8 Neumitglieder ohne oder mit geringer Flugerfahrung dürfen nur in Anwesenheit eines erfahrenen Mitgliedes den Flugbetrieb aufnehmen. Bei ausreichender Flugerfahrung wird diese Beschränkung aufgehoben.
- 4.9 Hochstartseile und Winden sind so anzulegen, dass Gefährdungen nicht möglich sind. Die Freigabe des Modells muss an bzw. auf der Start- und Landebahn erfolgen.
- 4.9 Es dürfen nur angemeldete Funkfernsteuerungen und zugelassene Frequenzkanäle für den Modellflugbetrieb verwendet werden.
- 4.10 Zum Betrieb mehrerer Funkfernsteuerungen ist eine sorgfältige Frequenz- und Kanal Koordination mittels Übersichtsliste und Kanalmarken durchzuführen, damit vor jedem Einschalten der Fernsteuerung Kanalfreiheit gewährleistet wird. Jeder zum Flugbetrieb neu hinzukommende Modellflieger muss sich über die Kanalbelegungssituation informieren und Bedarfsweise entsprechende Absprachen durchführen. Kanaldoppelbelegung ist nicht durch Versicherung abgedeckt!
- 4.11 Der Gemeinsame Modellfliegerstandort ist, je nach Windrichtung, die dafür vorgesehene Stellfläche an der jeweiligen Start- und Landebahn.

Alle zugleich steuernden Modellflieger müssen dort ihren Standort einnehmen.

Funkfernsteuerungen sind kurz vor dem Start einzuschalten und kurz nach der Landung auszuschalten.

Eine Anlagenüberprüfung oder Einstellung hat nur mit eingeschobener Antenne und unter Beachtung der Kanalfreiheit zu erfolgen.

4.12 Bei gleichzeitigem Betreiben von Flächenmodellen und Helikoptern bleibt die

Windparallel verlaufende Start- und Landebahn ausschließlich den Flächenmodellen vorbehalten. Helikopter müssen dann die im rechten Winkel zur Hauptwindrichtung liegende Bahn benutzen und dürfen dabei den Kreuzungspunkt beider Start- und Landebahnen nicht überfliegen, um dort Kollisionen mit startenden b. z. w. landenden Flächenmodellen ausschließen zu können.

Den Flächenmodellen ist es bei Helikopterbetrieb strikt untersagt, sich der Start- und Landebahn der Helikopter zu nähern bzw. diese noch zu überfliegen oder dort zu landen.

5. Allgemeines/Parkplatzordnung

5.1 Wegen der landwirtschaftlichen Nutzung aller umliegenden Flächen ist deren Betreten nur im Notfall zulässig, z.B. bei Außenlandungen zur Modellbergung.

5.2 Die Zufahrt auf die Pachtfläche befindet sich am östlichen Rand des Geländes.

Ein ca. 10 m breiter Flächenstreifen führt parallel zum Börmicker Weg zum

Vorbereitungsplatz, der als Aufenthalt-, Zuschauer- sowie Parkplatzbereich dient und zugleich Sicherheitszone ist.

Die Fahrzeuge der Mitglieder dürfen nur dort mit Schrittgeschwindigkeit gefahren und rechtwinklig zum Weg geparkt werden.

5.3 Jedes Mitglied hat seine Abfälle selbst zu entsorgen. Unbedingt ist darauf zu achten, dass nach eventuellen Abstürzen von Modellen, möglichst alle Teile des Modells eingesammelt werden.

5.4 Alle besonderen Vorkommnisse auf der Pachtfläche (z.B. Fremdflyer) sind dem Vorstand mitzuteilen.

Der Vorstand

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin - Brandenburg
Mittelstraße 9
12529 Schönefeld

Fluch 15.04.2010